

Einfach per Fax an: (0 48 21) 33 67

oder per Post an: Jahncke GmbH, Adenauerallee 5, 25524 Itzehoe

Vertragserklärung auf eine **Zwingerhaftpflichtversicherung**

Vorname / Name: _____ Geb.-Datum: _____

Straße / Nr.: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Kreditinstitut: _____

Zahlweise: (X) jährlich () halbjährlich () vierteljährlich () monatlich Tel.-Nr.: _____

Dauer : (X) 10 Jahre (Rabatt bereits berücksichtigt) () 5 Jahre (22,2 % Laufzeitzuschlag) () 1 Jahr (22,2 % Laufzeitzuschlag)

Zwingerhaftpflicht bis 4 Hunde (keine Selbstbeteiligung im Schadenfall): **Vers.-Beginn:** _____

R+V Versicherung AG (je weiterer Hund: 21,22 €):

€ 2 Mio. für Personen-, Sach- und 100.000 € für Verm.-Schäden € 89,65 Jahresendbeitrag

WüBa – Eine registrierte Marke der Chartis Europe S.A. - Direktion für Deutschland

Mitglied im VDH (je weiterer Hund: 42,84 €):

€ 8 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden € 111,00 Jahresendbeitrag

Uelzener Versicherung VVaG / Mitglied im VDH (je weiterer Hund: 44,98 €):

€ 15 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden € 164,93 Jahresendbeitrag

Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG: / Kein Mitglied im VDH (je weiterer Hund: 33,92 €):

€ 5 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden € 169,58 Jahresendbeitrag

Wie viele Tiere sollen versichert werden: _____ Rasse(n): _____

Name(n): _____ Zwingername: _____

Vorversicherung: _____

Haftpflichtschäden der letzten 5 Jahre: _____ Schadenshöhe: _____

Der Vertrag/die Verträge verlängern sich nach Ablauf (längstens nach drei Jahren) um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Ist eine mehr als 3-jährige Dauer vereinbart, kann jeder Vertrag zum Ende des dritten oder des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. **Der Vertrag erlischt, unabhängig von der Laufzeit, wenn die versicherten Hunde nicht mehr in Ihrem Besitz sind (verkauft oder verstorben) ! Bitte Nachricht geben.**

Beitragsanpassungsklausel: Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen.

Die Fragen in der Vertragserklärung habe ich vollständig und richtig beantwortet. Ich weiß, dass der Versicherungsschutz sonst gefährdet ist, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Verletzung der vertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer je nach Verschulden berechnen kann, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln der jeweiligen Versicherungsgesellschaft werden mir mit dem Versicherungsschein zugestellt. Ich erkenne diese Bedingungen und Klauseln an, wenn ich den Erstbeitrag bezahle und innerhalb von zwei Wochen meine Vertragserklärung in schriftlicher Form nicht widerrufe.

Die Deckungszusage wird ausschließlich durch die Gesellschaft erteilt.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragserklärung oder Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/ oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere übermittelt.

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt. Soweit ich Gesamtbetreuung in Versicherungsfragen durch die Firma Jahncke GmbH wünsche, bedarf es eines gesonderten Maklervertrages. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass dieser Vertrag erst durch ausdrückliche Annahme dieses Antrages zustande kommt. Beiträge per Rechnung jeweils 1,19 Euro. **An dieses Angebot halten wir uns 14 Tage gebunden. Bitte setzen Sie sich nach Ablauf dieser Frist erneut mit uns in Verbindung.**

Ausgewählte Bestimmungen zur Dokumentationspflicht (nach VVG 2008) :

§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Vermittlers:

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden

Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen.

§ 62 Zeitpunkt und Form der Information:

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 60 Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 61 Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zu übermitteln; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

§ 63 Schadensersatzpflicht:

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(X) Ich verzichte auf eine Beratung u. Dokumentation. Ich bin in o. g. Bestimmungen darauf hingewiesen worden, dass sich Nachteile auf mögliche Schadenersatzansprüche, nach § 63 VVG 2008, wegen eines evtl. Beratungsfehlers gegen o. g. Vers.Verm. ergeben können.

X

Ort / Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer / Kontoinhaber